



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Lüders, W.: Die preußischen Provinzialstände und die Reichsstände.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die preussischen Provinzialstände und die Reichsstände.

Dieselbe Macht der Geschichte, welche an die Stelle der überlieferten Sitte die Gründe wä-  
 gende Einsicht gesetzt hat, und eine öffent-  
 liche Meinung an die Stelle der Stanz-  
 desmeinung — eben sie ist es, welche die  
 alten Landstände zusammenrücken heißt zu einer  
 Volksvertretung, die allgemein verbindliche  
 Gesetze und Selbtabgaben bewilligt.

Dahlmann.

Die preussischen Provinzialstände sind weder „Provinzialstände im Geiste der ältern deutschen Verfassung“, noch entsprechen sie der „Eigenthümlichkeit des Staats“ und dem „wahren Bedürfniß der Zeit.“ Nach der ältern deutschen Verfassung hatten die Stände das Recht der Steuerbewilligung. Die Steuerverweigerung war reichsgesetzlich anerkannt, wie J. J. Moser beweist. „Das wichtigste Recht der Landstände“, versichert der kurhannoversche Kanzler Struben, „besteht darin, daß ohne ihre Genehmigung keine Steuern von den Unterthanen beigetrieben werden können.“ Die Provinzialstände entsprechen der Eigenthümlichkeit des preussischen Staates nicht, der durch Centralisation aller Kräfte erstarkte, indem sie statt zur Einheit zur Auflösung des Staates in Provinzen führen. Sie sind dem „wahren Bedürfniß der Zeit“, das keine Standes- und Kastenunterschiede anerkennt, das eine gleiche Berechtigung Aller fordert, nicht gemäß. Die Provinzialstände haben nur das mit der ältern deutschen Verfassung gemein, daß nicht das Volk, sondern Particularinteressen einzelner verschieden berechtigter Stände und Provinzen durch sie vertreten werden, wodurch ein Geist der Versumpfung in Privat-, Standes- und

Provincialinteressen erzeugt wird. Sie haben das mit der ältern deutschen Verfassung gemein, daß das Uebergewicht bei der Vertretung durchaus auf Seiten des privilegiirten Grundbesitzes sich findet, der dadurch veranlaßt wird, nach Ausdehnung seiner Gewalt und seines Einflusses zu streben, sowohl nach unten hin, gegen das Volk, wie nach oben, gegen die Regierung. „Wenn die Fürsten“, sagt Hegel in seiner Kritik der Verhandlungen der württembergischen Landstände im Jahre 1815“, wenn die Fürsten der neuen Reiche ihre Völker recht gründlich hätten betrügen und sich Ehre, so zu sagen, vor Gott und Menschen erwerben wollen, so hätten sie ihren Völkern die sogenannten alten Verfassungen zurückgegeben.“

Die Provinzialstände stehen im Widerspruch mit den Prinzipien, die den preussischen Staat geschaffen und groß gemacht, durch ihre Zusammensetzung im Widerspruch mit der Zeit, indem nur das Grundeigenthum, also nur eine Art des Vermögens, mit Ausschluß der Intelligenz und aller andern Arten von Vermögen, vertreten wird, und zwar je nach den Provinzen wird den Ständen ein sehr verschiedenes Maß des Grundeigenthums.

Provinzialstände machen Reichsstände nicht entbehrlich. Reichsstände sind vielmehr die nothwendige Consequenz der Provinzialstände, wenn der Staat nicht in eine Verbindung mehrerer Staaten zerfallen, wenn er Ein Staat werden und bleiben soll. Eine „Repräsentation des Volks,“ die „dem Bedürfnisse der Zeit gemäß“, ist zugesagt. „Eine höhere Nothwendigkeit aber“, bemerkt Hegel, „als in dem positiven Bande eines Versprechens, liegt in der Natur der zu allgemeiner Ueberzeugung gewordenen Begriffe, welche an eine Monarchie die Bestimmung einer repräsentativen Verfassung, eines gesetzmäßigen Zustandes und einer Einwirkung des Volkes bei der Gesetzgebung knüpfen.“

Von den Gesetzen über die Provinzialstände sagt Gans in seinen Beiträgen zur Revision der preussischen Gesetzgebung: „Diese Gesetze sind nicht das, was sie sein sollten, eben so wenig als sie sein sollen, was sie sind, aber auch abgesehen davon, erkrankten sie an einem Grundübel, das unheilbar erscheint: sie erschaffen nämlich Kategorien, die nicht mehr existiren, die frühere Gesetze schon aufgehoben haben, die aber wiederum, als beständen sie noch, eingeschoben werden und somit eine falsche Repräsentation bilden. Die Ge-

seze von 1807 haben die drei Stände, welche in den Provinzialständegesetzen wiederum von den Todten erweckt werden, ausgelöscht.“ Durch die Gesetze über die Provinzialstände ist „das Uebergewicht einzelner Klassen von Staatsbürgern, ihr vorherrschender Einfluß auf die öffentliche Verwaltung,“ den Friedrich Wilhelm III. beklagte, „da dieser gleichmäßig vertheilt sein sollte,“ erweitert und vergrößert und wieder hergestellt; der vorwiegende Einfluß des großen privilegirten Grundbesitzes,\*) der Gutsherrn, die nicht nur ihre Privilegien zum Nachtheil des Gemeinwohls zu erhalten bemüht sind, sondern auch mehr Privilegien und Vorrechte von der Allgemeinheit für sich zu erhalten streben. Das beweisen die Verhandlungen über die Provinzialrechte, über Jagd- und Forstordnungen, die Gesetze über Jagdparzellirung, über die Benutzung der Privatflüsse, über die Landgemeindeordnung Westphalens, die Ablösungsgesetze in den vormals westphälischen Landestheilen, die Wiederherstellung der gutsobrigkeitlichen Polizeigewalt, wo sie schon aufgehoben, das Ausscheiden der Rittergüter aus dem Communalverbande, und die damit verbundene Befreiung der Rittergüter von den Communallasten. Selbst das Gesetz über die Ermäßigung des Salzpreises, diese von den Rittern, Bürgern und Bauern berathene Wohlthat für die Armen, bringt den Rittern am meisten Vortheil. Hauptzweck sollte aber ursprünglich Erleichterung der ärmern Volksklassen sein. — Die Provinzialstände vertreten nur das Grundeigenthum. Nur die Grundbesitzer werden durch sie am öffentlichen Leben, bei der Verathung der Gesetze, betheiliget. Das Wesen der Menschen verlangt aber, daß kein einziger Bürger ganz von der Schöpfung und Weiterbildung des Rechts ausgeschlossen sei.

Durch die ständischen Ausschüsse sollte eine Weiterbildung der Provinzialstände zur Einheit erstrebt werden. Aber die Ausschüsse sollen nur „Gelegenheit geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzialstände nicht versammelt sind, ständische Organe mit ihren Gutachten zu hören.“ Es sind also nur provinzialständische Kommissionen, welche die Thätigkeit der Provinzialstände fortsetzen. Die Provinzialstände sollen die Interessen und Bedürfnisse, die in dem particularen Boden

\*) Die Gesamtzahl der Mitglieder aller Landtage aus dem Stande der Herrn und Ritter beträgt 277, der Städte 182, der Landgemeinden 124.

ihrer Provinz wurzeln, geltend machen. Für sie existirt eigentlich kein allgemeiner Staat. Die Ausschüsse sind aber nur kommittirt von diesen Provinzialständen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse sind nicht aus der Gesamtheit der Provinziallandtage durch Stimmenmehrheit gewählt, sondern aus den einzelnen Ständen durch ihre Standesgesossen. Sie sind nur Vertreter dieser Stände. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist das den Provinzialständen zu Grunde liegende Prinzip beibehalten, daher das Uebergewicht des großen privilegierten Grundbesitzes. Von 96 Mitgliedern der Ausschüsse gehören 44, also fast die Hälfte, zu den Standesherrn und Rittersn. Durch das Interesse des Gemeinwohls ist es gerechtfertigt, daß so zusammengesetzten Ausschüssen keine Macht beigelegt ist, daß sie nur über ihnen vorgelegte Gegenstände ihr Gutachten abzugeben haben. Ihre Befugnisse sind noch geringer als die der Provinzialstände, und so erscheinen die Ausschüsse als zweck- und bedeutungslos.

Eine weitere Ausbildung der Ausschüsse zu Reichsständen mit beschließender Gewalt, oder überhaupt Reichsstände, deren Grundlage die jetzigen Provinzialstände, würde von den bedenklichsten Folgen für die allgemeine Freiheit sein, zur Unfreiheit und Knechtung des Volks durch privilegierte Schollenbesitzer führen, die Bevormundung des Volks durch den Adel vermehren, das Volk in seiner Unmündigkeit erhalten. Ueberall hat die Aristokratie nach dem Motto gelebt: Freiheit und Reichthum für uns, Knechtschaft und Armuth für das Volk. „Die reine Despotie,“ sagt Mauverck sehr wahr, „ist der öffentlichen Freiheit viel weniger gefährlich, als wenn sie nehartig einen zahlreichen Adel über das Volk ausspannen kann. Ohne diesen ist sie eben so leicht gestürzt wie entstanden.“ — Das Streben des Adels, als Vormund „an der Spitze der Nation“ zu stehen, das Volk in ungleich berechnigte Klassen zu theilen, über diese durch Ungleichheit getrennten, verschieden berechtigten Stände zu herrschen, seine Privilegien und Steuerfreiheiten zu erhalten, ist deutlich genug hervorgetreten. Reichsstände, aus den jetzigen Provinzialständen hervorgegangen, würden nur dem Adel und dem großen privilegierten Grundbesitz ein Uebergewicht geben. Sie würden uns nur einen Schein politischer Freiheit — nicht aber die wahre, volle und ganze politische Freiheit — bringen, indem sie die Intelligenz, die große Masse des Volks von der lebendigen Theilnahme am

Staatsleben, auf das jeder Mensch ein Recht hat, ausschließen würden. Reichsstände, aus den Elementen der jetzigen Provinzialstände gebildet, die nicht aus allen Klassen der Staatsbürger hervorgegangen, würden, wie die Provinzialständeverhandlungen beweisen, die Privilegien, den Provinzialgesetzwirwar und die Feudalzustände zu erhalten suchen, sie würden die Steuerbefreiungen des großen Grundeigenthums, die Patrimonialgerichtsbarkeit und die gutherrliche Polizeigewalt vermehren, die Ablösungen und Befreiung des Grundeigenthums erschweren, das Volk in seiner Rathlosigkeit, in seinem vereinzelt Dahinleben zu erhalten suchen. Sie würden Ruhe, Gehorsam und Unterthänigkeit gegen die hohe, von Gott eingesetzte Obrigkeit für die ersten Bürger-tugenden erklären. Von Reichsständen mit gesetzgebender Gewalt, aus den jetzigen Provinzialständen gebildet, würde gelten, was Hegel sagt: „So unerlässlich es für den Begriff eines monarchischen Staates, daß Landstände in demselben seien, so wäre gar keine zu haben, doch besser als die Fortdauer jener Privilegien, jener Bedrückung, Täuschung und Verdampfung des Volks zu dulden, ohnehin besser als Landstände zu haben, welche die Vertreter der Privilegien dieser Aristokratie.“

W. Lüders.